

Parteien und die Massenorganisationen ihre gemeinsame politische Verantwortung für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft als staatlich organisierte Kraft. Diese gemeinsame Verantwortung, die auf den übereinstimmenden Grundinteressen aller Klassen und Schichten beruht, schließt eine „parlamentarische Opposition“ schon vom Prinzip her objektiv aus. Bereits in der Periode des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus ist eine solche Opposition auf Grund des Klasseninhalts und der sozialen Ziele der politischen Macht der Arbeiterklasse politisch nicht zulässig, bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist ihr auch objektiv der Boden entzogen.

Dem Charakter der Volksvertretungen entsprechen auf allen Ebenen auch die Organisationsformen ihrer Tätigkeit, die Prinzipien ihrer Arbeitsweise.⁸¹ Konzentriert auf die Gesetzgebung der Volkskammer als eine wesentliche Seite der staatlichen Willensbildung, ist dieser sich unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei vollziehende demokratische Prozeß von Gerhard Schußler und anderen ausführlich analysiert und beschrieben worden.⁸² Ausschlaggebend sind hier die enge Verbindung der Arbeit der Volksvertretungen mit allen gesellschaftlichen Kräften, mit den Bürgern, die sowohl über die politischen Parteien, die gesellschaftlichen Organisationen und die Ausschüsse der Nationalen Front als auch auf direktem Wege durch die Arbeit der Abgeordneten hergestellt wird, sowie die in ähnlicher Weise organisierte Verbindung mit Betrieben, Einrichtungen und deren Arbeitskollektiven. Dabei leisten auch die Ausschüsse der Volkskammer sowie die ständigen und zeitweiligen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen eine wichtige Arbeit. Die Ergebnisse ihrer Analysen und operativen Kontrollen über die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse dienen nicht nur dem Erschließen und Vermitteln von Erfahrungen bei der praktischen Verwirklichung und sorgfältigen Einhaltung der Rechtsvorschriften. Vielmehr fördern die Ausschüsse und Kommissionen aus dieser Tätigkeit zugleich neue Probleme, Erkenntnisse und auch Vorschläge zutage, die in die Vorbereitung neuer oder in die Veränderung geltender gesetzlicher Regelungen eingebracht werden und den gesamten Gesetzgebungsprozeß qualifizieren.

Einen bedeutsamen Platz im staatlichen Willensbildungsprozeß nimmt im gesamtstaatlichen Rahmen der Ministerrat als Organ der Volkskammer ein. „Er arbeitet unter Führung der Partei der Arbeiterklasse im Auftrage der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und leitet die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Der Ministerrat organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben der Deutschen Demokratischen Republik, des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern.“⁸³

81 Vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984, S. 266ff.

82 Vgl. Marxistisch-leninistische Partei und sozialistischer Staat, a.a. O., S. 232 ff.

83 Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972, GB1.I 1972 Nr. 16 S. 253; vgl. auch Verfassung der DDR vom 7.10.1974, GB1.I 1974 Nr. 47 S.432, Art. 76 ff.